

Uebersetzung der Rede,

welche der

Groß-Canzler von Litthauen

Fürst Szarfoynski

vor dem

am 15. Martii, 1763. versammelten

Senatus Consilio

gehalten.



Sachdem dieser Fürst in den stärksten Ausdrücken, die durchgängige, insonderheit aber seine eigne Bestürzung, über die Krankheit des Königs, und die allgemeine Freude über dessen Genesung vorgestellt hatte, kam er in folgenden Worten zu der Sache selbst.

Die Eigenliebe hat nicht so viel Gewalt über mich, daß ich eine Zufriedenheit darüber empfinden könnte, daß die unangenehmen Eindrücke, welche das Väterliche Herz, Ewr. Königl. Majestät wegen der Curländischen Sache gegenwärtig fühlet, von mir vorher gesehen und vorher gesaget worden.

Ich nehme vielmehr daran einen wahrhaften Antheil; mein Eifer und meine Treue, Allergnädigster König, legen mir die Pflicht auf Ewr. Majestät vorzustellen, daß diese kränkende Verwirrungen Früchte jener Rathschläge sind, die in keiner andern Absicht gegeben worden, als Dero Billigkeit und natürliche Einsicht zu verblenden.

Um die Gründe meiner Meynung anzuführen, muß ich mich auf dasjenige beziehen, was ich 1758. im Senatus Consilio vorgetragen habe, nemlich das Curland kein Thron-lehn ist, sondern von der Republicque Pohlen abhänget, daß unsere Könige in keinem einigen wichtigen Vorfall, ohne Beytritt der Republicque etwas über dieses Herzogthum abgehandelt haben, daß das Senatus Consilium nicht befugt war, diese Angelegenheiten, welche offenbar eine Staats-Sache sind, zu entscheiden, daß der Herzog Biron seine Gerechtsame, ohne Citation, ohne überwiegen zu seyn, ohne Urtheil und Recht keinesweges einbüßen konnte, daß die Pacta Conventa uns die Versicherung geben, es würden Ewr. Majestät die Curländischen Angelegenheiten, mit Beytritt der Republicque, besorgen; Ich füge noch hinzu, daß das Sächsische Ministerium sich in die Unterhandlungen wegen Curland einige Monate vor dem Reichstage von 1758. am Ruffischen Hofe eingelassen, und solche mit der größten Lebhaftigkeit getrieben hatte, und gleichwol war derselben, weder in den Universalien, noch auf den vorläufigen Landtagen, im geringsten nicht gedacht worden.

Der Delegirte Schöppingk hatte die ausdrückliche Vorschrift, im Namen der Curländischen Stände, für die Befreyung des Herzogs Biron die dringendste Ansuchung zu thun, Sobald die Curländische Re-

gier

gierung vernommen hatte, daß er sich hatte verleiten lassen, in seiner Rede, an Ewr. Majestät dieser gerade zuwider zu handeln, hat solche an uns damalige vier Canzlers geschrieben und bitterlich über die Treulosigkeit ihres Delegirten geklagt, auch auf der Aufrechthaltung ihrer Landes Verfassungen fest gestanden.

Als Ewr. Majestät sich bewegen ließen, durch die vermeinte Auctorität des Senatus Consilii von 1758. Dero Prinzen die drey Diplomata und die Investitur zu verleihen, so legten diese sämtliche Schriften, die Declaration der Kaiserin Elisabeth, Kraft welcher, weder die Person, noch die Familie des Herzogs Biron jemals sollte befreuet werden, ausdrücklich zum Grunde ihrer Gültigkeit. Selbst der Inhalt dieser Diplomatum beweiset, daß Ewr. Königl. Majestät damals die Rechte des Herzogs Biron und seines Hauses für Gesetzmäßig hielt.

Es folget also daraus, daß nunmehr seine erhaltene Freyheit demselben, auch deren Genuß wieder gewähren muß, und daß die Einsetzung des Prinzen Carl, durch Rathschläge, deren Fehler man eben so wenig in Betrachtung gezogen hatte, als ihre Folgen, nur auf ein gebrechliches Eiß gebauet war.

Damals habe ich sie voraus gesaget, und jetzt bewegen sie mich zum Mitleiden. Von der Belehnung des Herzoges Biron 1739. an, bis zu dem Senatus Consilio 1758. hat niemand eines von den vermeinten Gebrechen in dessen Rechten beobachtet. Ewr. Majestät haben Ihn selbst mehr als einmal die Wirkungen Ihrer Protection angedeynet lassen, zu welchen er als Basal berechtiget war, und die Ewr. Majestät Ihn 1750. nach eingezogenen Rath Dero Senats zuerkannt haben. Wie viel Landtage haben in den Zeit-Raum von diesen 19. Jahren nicht ihren Landboten aufgetragen, auf die Mittel zur Wiedereinsetzung dieses Herzogs zu dringen.

Die Deliberatoria, und selbst das Conclusum von 1758. nennen Ihn zu wiederholten malen Herzog. Wie kan man also jetzt vorgeben, daß er niemals Herzog von Curland gewesen sey? Ich glaube nicht Allergnädigster König daß jemanden von denen, welche dem Reichstage von 1736. beywohneten, unbekannt war, daß die Constitution die Ewr. Majestät zur Belehnung eines neuen Herzogs von Curland, nach dem Tode des damals noch lebenden letzten Kettlerischen Fürsten, berechtigete, auf keinen andern, als den Herzog Biron zielte, indem dieser Ewr. Majestät an dem Russischen Hofe, dessen Minister er war, zu so großen Vortheil und

Nutzen gereichte. Hierdurch wird also der Einwurff, daß er einer fremden Macht gedienet hätte, vernichtet. Außer dem finden wir von dergleichen Fällen in den teutschen Lehns-Verfassungen sehr häufige Beyspiele, ohne daß dieserhalben der Lehns-Träger jemals seiner Rechte verlustig werden sollte. Nach der Belehnung des Prinzen Carl sind drey Reichstäge und eben so viel Senatus Consilia eröffnet worden, und man hat dabey an Curland nicht einmal gedacht, obgleich der Herzog Biron lange vor dem letztern, schon um seine Rechte Ansuchung, und die Glorreichste herrschende Kaiserin von Rußland schon so lebhaft Anträge an Ewr. Majestät zu dessen Besten gethan hatte.

Was wird nun solchergestalt aus der Oberherrschaft der Republik, an welche man nicht einmal die geringste Kenntniß von dem, was dieses Lehn betrifft, gelangen läset? Der Vortheil den man 1758. bey der Belehnung des Prinzen Carl für die Republique anführte, sollte darin bestehen, daß die Kaiserin Elisabeth zum Besten des Prinzen einige Fürstl. Güther, die Sie im Besiß hatte, abtrat, gleichwol aber die von dem Herzog Biron, zufolge der Lehns-Verbindung erkaufte Allodial-Güther von einen, auf mehr als 500000. Rthlr. steigenden Werthe, Sich vorbehielt.

Catharina die Andere, thut vielmehr, Sie giebt diesem Fürsten alles zurück, ohne den mindesten Vorbehalt, und erkläret zugleich auf die feyerlichste und ausdrücklichste Art, daß sie die Oberherrschaftliche Rechte von Pohlen über Curland vollständig anerkennt, und in diesen sowol als in allen andern Stücken, nichts ernstlicher zu Herzen nimmt, als die Aufrechthaltung aller und jeder Gerechtsame der Republique.

Man macht eine neue Einwendung wider den Herzog, aus der durch einen Bevollmächtigten vollzogenen Lehns Empfängniß. Aber Allergnädigster König, Sie haben durch ein feyerlich und von beyden Canzlern besiegeltes Diploma, dem Herzog, dessen Gegenwart am Rußischen Hofe für Ewr. Majestät viel nothwendiger war, die Dispensation von der Pflicht die Lehn in Person zu empfangen, ertheilet. Und außerdem, haben dieser Belehnung nicht eine Menge Senateurs bengewohnet?

Wenn auch ein Zweifel obwalten sollte, ob es ungesekmäßig gewesen, diese Dispensation zu ertheilen, oder solche anzunehmen, so halte ich dafür, daß dieses Verfahren Ewr. Majestät durch die Worte in der Constitution von 1736. **Nach der in dergleichen Fällen hergebrachten Gewohnheit:** gerechtfertiget wird,

Denn,

Denn, aller Vermuthung nach erforderte die Republicque dasjenige, was sie 1683. ausdrücklich angeführet hatte, im Jahre 1736. nicht als etwas wesentliches.

Da ich der einige Canzler bin, welcher sich auf diesem Consilio gegenwärtig befindet, so sehe ich mich verpflichtet, Ewr. Majestät deutlich zu machen, daß es eine Verkleinerung der Vorzüge des Thrones ist, wann man behaupten will, daß das Majestäts Siegel, kein Siegel der Republik sene, und daß es unter dem Gesetz begriffen sey, welches denen Königen bey Ausfertigung der Rescripte und Privilegien den Gebrauch des Cabinets: oder aller andern ihnen persönlich zustehenden Siegel verbietet. Dieses Gesetz saget: **Daß man zu gedachten Ausfertigungen keine andere, als die unter der Verwahrung derer Canzler befindliche Siegel gebrauchen solle.** Nun ist das Majestäts Siegel jederzeit in der Verwahrung des Cron:Großkanzlers gewesen.

Das Großherzogthum Litthauen hat dergleichen niemals gehabt, weil solches ein auf die Eigenschaften der Königl. Würde gegründeter Vorzug ist, und von je her zu denen erhabensten Urkunden, deren Kraft stets: während seyn sollte, gebrauchet wurde. Wenn man die Gültigkeit dieses Siegels bezweifeln sollte, würde man alle Unsere Verträge mit fremden Mächten, als welche mit diesem Siegel bekräftiget sind, zweifelhaft machen. Die Geschicht:Schreiber, welche in dem größesten Ansehen stehen, beweisen, daß man diesen Authorität allzeit erkannt hat. Verschiedene wichtige Urkunden im ersten Theile unserer Gesetze, enthalten folgenden Ausdruck:

Quibus Sigillum nostræ Majestatis est appensum.

In der Ratification des Tractats zwischen Sigismund III. und dem Kaiser Rudolpho, nebst dem Erz:Herzog Maximilian vom Jahr 1589. stehen die Worte:

In quorum omnium fidem manu nostra subscripsimus & sigillo Majestatis nostræ muniri mandavimus.

Im Jahr 1654. und also, nachdem der Gebrauch der Privat und Cabinets:Siegel bereits durch die Constitutiones abgeschaffet war, ertheilte die Republik dem Prinzen Rakoki, und dem Fürsten von der Moldau das Indigenat, und der König Johannes Casimirus sagt in dem darüber gegebenen Diplomate:

Sigillo Majestatis nostræ communiri iussimus.

Mit eben so wenig Grunde giebt man vor, daß Ewr. Majestät 1737. das Senatus Consilium zu Fraustadt wegen der Curländischen

Sache beruffen hätten. In Ewr. Majestät Vortrag an dieses Consilium ist Curland nicht einmal genennet worden, und in dessen Resultat findet sich nur, ohne noch des Grafen Biron zu gedenken, daß Ewr. Majestät nach erfolgten Ableben des Herzogs Ferdinand Kettler, bey Verleihung des Herzogthums, zu Folge der 1736. gemachten Constitution, auf die durch das Gesetz 1726. festgesetzte und 1736. bestätigte Mittel zu der Commission, bedacht seyn würden, um alles zu thun, was deren Rechten Ewr. Majestät und der Republik dienen, oder zum Nutzen und Vortheil des Lehns gereichen könne.

Diese Commission hat auch zu Danzig zum Besten des Herzogs Biron statt gefunden.

Man hat gesagt, und man schreibt noch, daß der Ruffische Hof sich auf unerlaubte und auf eine unbefugte Art in eine einheimische Sache der Republik mende, dergleichen die Sache wegen Curland und die Oberherrschaft über dieses Lehn wär.

Hierauf antwortet der Ruffische Ambassadeur uns, denen Ministres Ewr. Majestät und der Republik: daß Seine Monarchin denen Rechten der Republik in keinem Stücke Eindrang zu thun gesonnen ist, daß Sie aber aus sehr wichtigen Bewegungs:Gründen sich des Endzwecks annimmt, daß der Herzog Biron wieder zu dem Genuß seiner Rechte, als welche sowol der Zeit nach die ältesten, als auch auf die Constitution von 1736. gegründet sind, und daß endlich Rußland mehr, als keiner andern Macht daran gelegen ist, daß unsere Gesetze, unser Regierungs:Form und folglich der Beytritt des Ritter:Standes zu den Handlungen der Gesetzgeberischen Gewalt, unverlezt und aufrecht erhalten werde.

Man hat die Würde Ewr. Majestät beleidiget, da man sie verleizet hat, die Monitoria und die Intimationes der Curländischen Gerichte, nebst dem Commissions Rescript an die Senatores, (wodurch der Senateurs Character verächtlich gemachet worden ist,) und ohne einen bestimmten Gegenstand zu unterschreiben. Alle diese Schriften, (welche in der Sächsischen oder einer andern Canzelen von gleichen Schlag, keinesweges aber von eines Canzlers seiner, welchen doch das Recht solche auszufertigen allein zukommt, ausgestellt worden,) sind mit dem bloßen Erons Siegel, ohne das Litthauische nach Curland geschickt worden, da doch ohne letzteres keine Expedition für Curland gültig seyn kann, noch daselbst angenommen werden darf. Meine Hrn. Collegen die Ministres, hat man verleitet, Memorialien an das Ruffische Ministerium auszufertigen,

tigen, und zu unterschreiben, über welche deren Monarchin bereits das Mißvergnügen zu erkennen gegeben hat, mit welchen sie sich dadurch be-
leidiget findet.

Die Redlichkeit meines Eifers für den Dienst Ewr. Königl. Ma-
jestät läßt keiner Schmeicheley darinnen Platz finden, und ich kann un-
möglich dazu rathen, die Verwirrungen der Eurländischen Sache noch
weitläufiger zu machen. Größeres Mißvergnügen und wesentliche Ge-
fahren für unsern, sich aus allen Vertheidigungs Stande befindenden,
Staat, würden die Folgen davon seyn.

Geruhen Sie, Allergnädigster König, indem Sie den Herzog Bi-
ron in seinen Herzogthümern schützen, Dero eigne Wohlthaten zu bestä-
tigen, die durch das Geseze des Jahres 1736. festgesezet, und hernach
durch so vielfältigen Vorderspruch von Seiten Ewr. Majestät und nunmehr
durch das nachdrücklichste Anhalten einer mächtigen Freundin Deroselben
und der Republik unterstützt worden. Um aber den bitteren Emfindun-
gen welche böse Rathschläge dem Väterlichen Herzen Ewr. Majestät zu
gezogen haben, eine Linderung zu schaffen, so tragen Sie Dero Ministe-
rio auf, mit dem Russischen Hofe über die Mittel und Wege zu einer
Ersehung für Dero Prinzen, in Unterhandlung zu treten, dessen Vor-
züge und Gaben niemand höher schätzen kann, als ich.

Ewr. Königl. Majestät erhabenes Gemüth wird Dero väterlichen
Zärtlichkeit denen Empfindungen der Gerechtigkeit und der Neigung nach-
geben lassen, welche Allerhöchst Dieselben für ein Volk tragen, welches
Dieselben deswegen auf den Thron gesezet hat, damit sie es glücklich
machen, und dessen Geseze und Freyheiten erhalten möchten. Sollten
aber Ewr. Majestät lieber die Eurländische Sache in die Länge ziehen
wollen, so kann niemand außer einem Reichstage, als dem Mittelpuncte
der National Souverainité, in dieser Sache einen Ausspruch thun, oder
etwas festsetzen.

Ueber dieses werden so viel wichtige Gegenstände unseres erschüt-
terten Staats, Materie genug dazu geben, wie ich solches im lehtern
Senatus Consilio bereits vorgestellet habe.

Die Glückseligkeit derer Völker, welche aus dem vor kurzen ge-
schlossenen Frieden entstehen wird, muß für uns eine Quelle der Betrüb-
nis werden, da solche Ewr. Majestät Entfernung veranlaßet. Indessen
hoffen wir, daß dieses nur auf eine kurze Zeit seyn werde.

Der

Der öffentliche Vortheil und unser eignes Bestes ist Ewr. Majestät Bürge für die Treue Unserer Nation, wovon Ewr. Majestät, jederzeit so oft Sie dieses Reich verlassen haben, auch Beweise empfangen haben. Ich flehe die Vorsichtigkeit Ewr. Majestät an, um von der Foundation der Litthauischen Gerichte diejenige Gewaltthätigkeiten zu entfernen, welche bisher alle dasige Landtage in Verwirrung gesetzt haben.

Das Versprechen des Russischen Hofes wegen einer Commission, in Ansehung der Schadloshaltung, ist eine Wirkung von Ewr. Majestät Königl. Sorgfalt, und erfordert unser gerechteste Dankbarkeit.

Ich bitte Ewr. Majestät unterthänigst, auf daß fordersamste Commissionen zu solchem Ende von dieser Seite zu ernennen.

Ewr. Königl. Majestät Ministerium wird auf eine anständigere Weise mit dem Russischen Ambassadeur Grafen Kerserlingk, darüber in Unterhandlung treten, damit der Theil der Russischen Armee, so noch in Curland stehet, gleichfalls herausgezogen werde.

Der hier accreditirte Preussische Legations Secretair hat bereits dem Ministerio bezeuget, daß, da der Friede die Nothwendigkeit der Magazins aufhebet, das Preussische Corps, welches bestimmt war dergleichen in Pohlen zu errichten, unverzüglich aus dem Reiche weichen wird.

Die Nothwendigkeit der Grenz-Gerichte in der Wojwodtschaft Braclaw und deren Empfehlung machen den Beschluß meiner Rede, welche ich damit endige, daß ich anführe; wie Ewr. Majestät ich hiermit meine Meynung, die mir die Aufrichtigkeit eingefloßet, und keine Hitze verbittert hat, zu Füßen lege, woben der Himmel mein Zeuge ist, daß ich jederzeit ein getreuer Diener meines Königs und meines Vaterlandes gewesen bin, auch noch bin, und bis an das Ende meines Lebens bleiben werde.

